

Heiraten

beim
Standesamt Zell (Mosel)



Die Anmeldung zur Eheschließung

Der erste „amtliche Schritt“ auf dem Weg in die Ehe ist die förmliche Anmeldung beim Standesamt (früher Aufgebot). Sie wird von dem Standesamt entgegengenommen, in dessen Bezirk eine/r der Verlobten den Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat. Wenn Sie beide nicht in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) wohnen und trotzdem gerne hier heiraten wollen, ist das auch kein Problem: Sie melden Ihre Eheschließung bei Ihrem Wohnsitz-Standesamt an und teilen dabei mit, dass Sie beim Standesamt Zell (Mosel) heiraten möchten. Die dortige Standesbeamtin oder der Standesbeamte wird uns dann ermächtigen, die Eheschließung in Zell (Mosel) vorzunehmen.

Bei der Anmeldung geht es nicht nur darum, Ihren Eheschließungstermin zu vereinbaren. Sie dient vor allem dazu, Ihren Personenstand festzustellen und zu prüfen, ob Ihrem Heiratswunsch „Ehehindernisse“ (z.B. bereits verheiratet) entgegenstehen bzw. Ihre gesetzlich geforderte „Ehefähigkeit“ gegeben ist. Dazu müssen Sie die vorgeschriebenen und erforderlichen Unterlagen zur Anmeldung mitbringen.

Sie sollten sich möglichst frühzeitig anmelden, damit Ihr Wunschtermin für Sie reserviert werden kann. Die Anmeldung hat sechs Monate Gültigkeit, d. h., dass Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Anmeldung heiraten können.

Sollte es Ihnen nicht auf einen bestimmten Wunschtermin ankommen, gibt es meist in unserem Terminkalender noch freie Termine, so dass die Eheschließung evtl. auch kurzfristig vorgenommen werden kann.

Die Sprechstunden des Standesamtes für die Anmeldung zur Eheschließung sind:

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Montag bis Mittwoch nachmittags nach Vereinbarung
- und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Da die Bearbeitung Ihrer Anmeldung in der Regel mindestens 30 Minuten in Anspruch nimmt, je nach Sachlage auch länger (z. B. bei Hinzuziehung eines Dolmetschers) dürfen wir Sie bitten, rechtzeitig vor Ende der angegebenen Publikumssprechzeiten im Standesamt vorzusprechen, damit wir Ihre Anmeldung in Ruhe mit Ihnen besprechen und bearbeiten können.



Ihre Ansprechpartner beim Standesamt Zell (Mosel):

Markus Grünewald

Standesbeamter
Tel. 06542/701-27

Hans-Peter Döpgen

Leiter Ordnungs- und Sozialamt
Standesbeamter
Tel. 06542/701-20

Karl Heinz Simon

Bürgermeister
Standesbeamter
Tel. 06542/701-43

Heike Treis

Standesbeamtin
Tel. 06542/701-26

Heike Philippi

Sachbearbeiterin
Tel. 06542/701-28

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung der Eheschließung

Da fast jeder Fall aufgrund der unterschiedlichsten personenstandsrechtlichen Voraussetzungen der Verlobten anders gelagert ist, empfiehlt es sich, vor der Anmeldung eine persönliche Auskunft über die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen bei uns im Standesamt einzuholen.

Dennoch möchten wir versuchen, Ihnen auf diesem Wege nachstehend einige Tipps zur Vorbereitung Ihrer Anmeldung zu geben:

Am einfachsten ist die Anmeldung, wenn

- beide Verlobte deutsche Staatsangehörige sind,
- beide Verlobte volljährig und kinderlos sind,
- keine/r der Verlobten bereits verheiratet war,
- beide Verlobte ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) haben und
- das Familienbuch der Eltern in Zell (Mosel) geführt wird (oder Ihre Eltern vor 1958 geheiratet haben und Sie in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) geboren sind).

In diesem Fall brauchen sie zur Anmeldung der Eheschließung nur Ihre gültigen Personalausweise oder Reisepässe. Sofern ein akademischer Grad als Eintrag in die Personenstandsbücher und Urkunden gewünscht wird, benötigen wir auch den Nachweis darüber (Promotion- oder Diplom-Urkunde bitte im Original vorlegen, die Originale werden Ihnen nach Bearbeitung wieder ausgehändigt).

Sind einzelne oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt, benötigen Sie folgende Unterlagen:

1.

Wenn der Hauptwohnsitz nicht die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) ist, eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde „zur Vorlage beim Standesamt“. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

2.

Wenn Sie weder in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) geboren sind, noch das Familienbuch der Eltern in Zell (Mosel) geführt wird, brauchen Verlobte,

- deren Eltern nach dem 01.01.1958 in den alten Bundesländern geheiratet haben bzw. deren Eltern nach dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern geheiratet haben:
eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern
(Kosten 8,00 €);

Hinweis: Das Familienbuch ist nicht das im Familienbesitz befindliche Familienstammbuch, sondern ein beim Heiratsstandesamt geführtes Karteiblatt mit allen Personenstandsangaben einer Familie. Bitte, wenden Sie sich schriftlich oder telefonisch an das Heiratsstandesamt Ihrer Eltern, im Regelfall wird es dort geführt. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, wird man Ihnen behilflich sein, den Standort des Familienbuches Ihrer Eltern zu ermitteln.

- deren Eltern vor dem 01.01.1958 in den alten Bundesländern geheiratet haben bzw. deren Eltern vor dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern geheiratet haben bzw. deren Eltern nicht verheiratet waren oder die adoptiert sind:
eine Abstammungsurkunde (Kosten 7,00 €); Sie erhalten diese beim Standesamt Ihres Geburtsortes).

3.

Verwitwete und geschiedene Verlobte müssen zusätzlich folgende Urkunden vorlegen:

Wenn die Ehe nicht beim Standesamt Zell (Mosel) geschlossen wurde oder wenn das Familienbuch der Vorehe nicht beim Standesamt Zell (Mosel) geführt wird,

- bei Heirat nach dem 01.01.1958 in den alten Bundesländern bzw. bei Heirat nach dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern:
eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches der letzten vorangegangenen Ehe mit Auflösungsvermerk (Scheidung oder Tod des Ehegatten)
- bei Heirat vor dem 01.01.1958 in den alten Bundesländern bzw. bei Heirat vor dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern:
eine Heiratsurkunde der letzten vorangegangenen Ehe mit Auflösungsvermerk.

Alle Urkunden dürfen nicht älter als ein halbes Jahr sein.

Wenn Sie sich in dieser Aufzählung wiederfinden, reichen die genannten Unterlagen meistens aus. Allerdings können in Einzelfällen weitere Unterlagen notwendig werden.

In folgenden Fällen sollten Sie sich auf jeden Fall persönlich beim Standesamt erkundigen:

- eine/r der Verlobten besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit
- eine/r der Verlobten ist nicht im Bundesgebiet geboren
- eine/r der Verlobten hat ein minderjähriges Kind
- die Verlobten haben gemeinsame Kinder
- eine/r der Verlobten ist adoptiert
- eine/r der Verlobten hat mehrere Vorehen (vor allem bei Eheschließungen im Ausland)
- eine/r der Verlobten ist im Ausland geschieden worden.

Weitergehende Auskünfte möchten wir Ihnen in diesen Fällen nur persönlich im Standesamt geben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass telefonische Anfragen bzw. Auskünfte häufig zu Missverständnissen und Rückfragen führen und damit Verzögerungen oder vergebliche Vorsprachen zur Anmeldung eintreten können. Letzteres möchten wir, auch in Ihrem Interesse, vermeiden.

Sie erhalten bei Ihrer persönlichen Vorsprache einen Auflistung, in welcher Ihnen unsere Sachbearbeiter/in und die Standesbeamtin bzw. die Standesbeamten nach eingehender Beratung alle zur Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Unterlagen beschreiben. Wenn die Verlobten über ihre persönlichen Verhältnisse gegenseitig informiert sind, genügt es, wenn zur Auskunft einer der Verlobten ins Standesamt kommt. Bei ausländischen Verlobten ist es in jedem Fall empfehlenswert, dass bereits bei der Auskunft beide Verlobte vorsprechen. Vorhandene ausländische Unterlagen (Urkunden usw.) können zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Alle bei der Anmeldung vorzulegenden ausländischen Unterlagen und Urkunden müssen im Original und in die deutsche Sprache übersetzt eingereicht werden.

Die Anmeldung zur Eheschließung soll möglichst gemeinsam erfolgen. Ist einer der Verlobten dringend verhindert, kann mit einem beim Standesamt erhältlichen Vordruck (Beitrittserklärung) der/die andere Verlobte zur alleinigen Anmeldung bevollmächtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung der Ehefähigkeit bei der Anmeldung Gebühren anfallen. Sind beide Verlobte deutsch, dann beträgt die Gebühr 33,00 €. Ist einer oder sind beide Verlobte Ausländer, dann beträgt die Gebühr 55,00 €. Heiratsurkunden kosten 7,00 € (weitere Urkunden im gleichen Arbeitsgang 3,50 €) und die von uns ausgestellte beglaubigte Abschrift Ihres Familienbuches kostet 8,00 €. Die Trauung selbst ist gebührenfrei. Zusätzliche Kosten entstehen bei Trauungen außerhalb der üblichen Bürozeiten sowie bei Trauungen außerhalb des Verwaltungsgebäudes.

Sie können aus dem bei uns vorgehaltenen Sortiment an Stammbüchern wählen; hier dürfte für jeden Geschmack etwas passendes dabei sein. Wir berechnen die Stammbücher gemäß unserem Einkaufspreis und händigen Ihnen das ausgewählte Stammbuch mit den von uns ausgestellten Urkunden bei der Eheschließung aus.

Sollte einer der Verlobten oder beide Verlobten nicht der deutschen Sprache mächtig sein, benötigen wir für die Anmeldung und die spätere Trauung eine/n Dolmetscher/in, welche/r von den Verlobten gestellt werden muss. Wir beraten gerne über die im Dolmetscherverzeichnis gemeldeten Dolmetscher für alle gängigen Sprachen.

Ort und Termin für Ihre Trauung

Das Standesamt Zell (Mosel) befindet sich im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Zell (Mosel), Corray 1.

Generell trauen wir in unserem Trauzimmer. Die Räumlichkeit ist für einen Personenkreis bis zu 15 Personen geeignet. Bei einer größeren Hochzeitsgesellschaft steht der Sitzungssaal unseres Verwaltungsgebäudes zur Verfügung. Hier kann eine Gesellschaft bis zu 100 Personen bei Ihrer Trauung anwesend sein.

Die Trautermine sprechen wir mit dem Brautpaar im einzelnen durch und ermöglichen - soweit es machbar ist - dem Brautpaar am gewünschten Termin zu heiraten. In der Regel finden die Trauungen montags bis freitags zwischen

10.00 und 12.00 Uhr und montags bis donnerstags auch nachmittags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt.

Zusätzlich bieten wir in 2007 an folgenden Samstagen jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr Trautermine an:

2. Juni, 7. Juli, 4. August, 1. September, 6. Oktober, 3. November und 1. Dezember.



Das Trauzimmer in der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)

Neben den Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude bieten wir - gegen Mehrkosten - auf Wunsch Trauungen

- im Rittersaal des Torhauses des Schlosses Zell,
- im Schloss Zell und
- auf der Burg Arras in Alf

an.

Termine nach Vereinbarung mit dem Standesamt.



Schloss Zell (links) und Torhaus (rechter Gebäudeteil)



Burg Arras, Alf

Sowohl im Schloss Zell als auch auf der Burg Arras stehen jeweils zwei Räumlichkeiten zur Verfügung. Welche dieser Räumlichkeiten das Brautpaar zur Eheschließung wünscht, kann es selbst auswählen. Daneben bieten wir den Rittersaal des Torhauses des Schloss Zell an.

Bei den Trauungen „außer Haus“ entstehen 50,00 € zusätzliche Verwaltungsgebühr für den Mehraufwand des Standesamtes sowie Mehrkosten von jeweils 100,00 € an Miete bei Trauungen im Schloss Zell bzw. auf der Burg Arras. Bei Samstagstrauungen ist eine weitere Gebühr in Höhe von 55,00 € zu zahlen.

Der Trautermine wird bei der Anmeldung festgelegt und verbindlich reserviert. Sie erhalten dann eine entsprechende Bestätigung.

Trauzeugen sind seit dem 01.07.1998 nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. Sie können aber gerne einen oder zwei (volljährige) Trauzeugen mitbringen, die dann den Heiratseintrag mit unterschreiben.

Fotografieren bei der Trauung ist erlaubt, die wichtigsten Vorgänge (Ja-Wort, Ringewechseln, Unterschriften) können auf Wunsch mit der Video-Kamera festgehalten werden.

**Schloss
Zell**



**Schloss Zell,
Raum rechts**



**Schloss Zell,
Raum links**



**Torhaus des
Schlosses Zell**



**Rittersaal
des Torhauses**



Burg Arras in Alf



Rittersaal



Kaminzimmer



Wie möchten Sie nach der Hochzeit heißen?

Früher wurde kraft Gesetzes automatisch der Geburtsname des Mannes Ehename. Heute können Sie aufgrund der Neuordnung des Familiennamenrechts Ihren zukünftig zu führenden Namen wählen. Hierbei haben Sie zahlreiche Möglichkeiten, auf die wir Sie im folgenden hinweisen möchten.

Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten normalerweise einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Zum Ehenamen können Sie den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. Die Möglichkeit, einen aus beiden Namen zusammengesetzten (Doppel-) Namen zum Ehenamen zu bestimmen, ist Ihnen nach dem eindeutigen Wortlaut und Willen des Gesetzes verwehrt. Führt einer der Ehegatten bei Eingehung der Ehe einen Doppelnamen als Geburtsnamen, kann dieser aber zum Ehenamen gewählt werden. Ehename kann auch der Name werden, den ein Ehegatte durch eine frühere Eheschließung erworben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst wurde oder ob Kinder aus der Vorehe hervorgegangen sind.

Bitte bedenken Sie, dass die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens während des Bestehens der Ehe nicht widerrufen werden kann. Nur nach Scheidung oder Tod des Ehegatten kann der Geburtsname oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführte Name wieder angenommen werden.

Nehmen Sie bei der Eheschließung keine Ehenamenbestimmung vor, so führen Sie Ihren am Tag der Eheschließung geführten Namen in der Ehe weiter. Sie haben aber die Möglichkeit, während der Ehe jederzeit noch einen gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.

Gibt es noch Doppelnamen?

Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Geburtsname aus mehreren Namen besteht.

Besteht der Name der Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Ein aus mehreren Wörtern zusammengesetzter Name, der herkömmlich als Einheit empfunden wird (z.B. Name mit früherer Adelsbezeichnung), gilt als Einzelname.

Der vorangestellte oder angefügte Name und der Ehe name werden durch Bindestrich miteinander verbunden. Die Hinzufügung ist an keine Frist gebunden. Sie kann entweder bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Von diesem Recht kann auch der verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder der Ehegatte, dessen Ehe aufgehoben ist, Gebrauch machen, solange er den Ehenamen führt. Der hinzugefügte Namensteil kann - ohne zeitliche Begrenzung - wieder abgelegt werden, dann ist aber erneute Hinzufügung nicht mehr möglich ist.

Welchen Familiennamen erhalten Ihre Kinder?

Nachdem Sie Ihre Namensführung gefunden haben, werden Sie sich fragen, welchen Familiennamen der Nachwuchs bekommt.

Die Namensführung des Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört.

Ist einer der sorgeberechtigten Eltern Deutsche(r), so unterliegt es grundsätzlich deutschem Recht. Die sorgeberechtigten Eltern können aber auch bestimmen, dass das Kind den Namen nach dem Recht führt, dem einer der Ehegatten angehört; also z.B. spanisches Recht.

Eheliche und nichteheliche Kinder wurden durch die Reform des Kindschaftsrechts gleichgestellt. Man spricht jetzt von Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet oder nicht miteinander verheiratet sind.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, gilt:

wenn Sie einen gemeinsamen Familiennamen führen, wird dieser auch Geburtsname Ihres Kindes.

Führen Sie keinen gemeinsamen Familiennamen, können Sie den Familiennamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen, den der Vater oder die Mutter führt. Hierfür ist beim ersten Kind eine besondere Namenserklärung beider Elternteile beim Standesamt bei der Anmeldung des Kindes notwendig. D. h. beide müssen zur Anmeldung des Kindes persönlich zum Standesamt kommen. Die dann getroffene Namenswahl des Geburtsnamens gilt auch für alle weiteren Kinder aus dieser Ehe.

Wenn Sie bei der Eheschließung bereits ein gemeinsames Kind haben, gilt für die Namensführung folgendes:

Haben Sie bei der Eheschließung einen Ehenamen bestimmt, so erhält das Kind, welches das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, diesen Namen als Geburtsnamen; ein älteres Kind jedoch nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt.

Führen Sie keinen Ehenamen, so können Sie, wenn die gemeinsame Sorge erst durch die Eheschließung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, ist die Bestimmung seines Geburtsnamens nur wirksam, wenn es sich anschließt. Wird keine Wahl getroffen oder hatten Sie schon vor der Eheschließung die gemeinsame Sorge, so behält das Kind seinen bisherigen Namen.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, dann gilt:
das Kind erhält als Familiennamen den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

Hat der Vater die Vaterschaft zum Kind anerkannt, so kann, wenn die Mutter das Sorgerecht allein besitzt, die Mutter dem Kind den Namen des Vater erteilen. Dieser Namenserteilung muss der Vater zustimmen. D. h. beide Elternteile müssen für die Namenserteilung persönlich zum Standesamt kommen.

Wenn der Vater eine Sorgeerklärung für das Kind beim Jugendamt abgegeben hat, bestimmen beide Elternteile beim Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führen zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Bei Fragen zum Sorgerecht bzw. für Sorgerechtserklärungen wenden Sie sich bitte an das Jugendamt der Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem.

Welche(n) Vornamen können Sie Ihrem Kind erteilen?

Der Erwerb des Vornamens richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem ein Kind angehört.

Bei einem deutschen Kind steht das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden.

Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so wird der Standesbeamte verlangen, dass dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige beim Standesbeamten nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

Ihr Standesamt berät Sie gerne, ob der vorgesehene Name eintragungsfähig ist. Auch zu weiteren Fragen der Namensführung können Sie sich gerne bei uns im Standesamt beraten lassen und die entsprechenden Namenserkklärungen bei uns abgeben.

Infos zu Namen, deren Bedeutung, die Herkunft usw. können sie auch im Internet unter z.B. folgenden Adressen recherchieren:

<http://www.firstname.de/>

<http://www.vornamenlexikon.de/>

<Http://www.uni-leipzig.de/~vornam/wcms/index.php>

Die beliebtesten Vornamen beim Standesamt Zell (Mosel)

Anzahl der Kinder mit	<u>in 2005</u>	<u>in 2006</u>
einem Vornamen	194	144
zwei Vornamen	66	90
drei Vornamen	3	4

Rang	2005				2006			
	Mädchen	Anzahl	Jungen	Anzahl	Mädchen	Anzahl	Jungen	Anzahl
1	Lena	5	Leon	6	Sophie	7	Jonas	6
2	Leonie	5	Lukas	5	Maria	5	Nils	4
3	Maria	5	Noah	5	Angelina	4	Alexander	3
4	Hannah	4	Moritz	4	Anna	4	Daniel	3
5	Chantal	3	Fabian	3	Marie	4	Lennart	3
6	Emely	3	Felix	3	Emma	3	Luca	3
7	Emma	3	Florian	3	Evelyn	3	Marcel	3
8	Jana	3	Jan	3	Lara	3	Till	3
9	Lina	3	Janis	3	Laura	3	Adrian	2
10	Marie	3	Josef	3	Leonie	3	Benedikt	2
11	Nele	3	Kevin	3	Lisa	3	Bennet	2
12			Kilian	3	Melissa	3	David	2
13			Maximilian	3	Alexandra	2	Dominik	2
14			Paul	3	Anastasia	2	Elias	2
15			Tim	3	Carolin	2	Jason	2
16			Aaron	3	Christina	2	Jonathan	2
17					Eva	2	Justin	2
18					Hanna	2	Kevin	2
19					Isabel	2	Lennard	2
20					Johanna	2	Leon	2
21					Jule	2	Marco	2
22					Katharina	2	Marvin	2
23					Lea	2	Max	2
24					Lena	2	Maximilian	2
25					Luisa	2	Mike	2
26					Mia	2	Noah	2
27					Nele	2		
28					Selina	2		